



## **Kostenersatzpflicht bei ursprünglich geschütztem Hausgrundstück**

---

**Leitsatz:** Ein zu Lebzeiten des Leistungsberechtigten geschütztes Hausgrundstück unterliegt bereits mit seinem Tode der Kostenersatzpflicht der Erben, soweit die weiteren Voraussetzungen der Kostenersatzpflicht nach § 102 SGB XII vorliegen.

**Schonvermögen zu Lebzeiten des Leistungsberechtigten** Nach § 102 Abs.1 S.1 SGB XII hat der Erbe der leistungsberechtigten Person Ersatz der Kosten der Sozialhilfe zu leisten. Dies gilt auch für den Erben des Ehegatten oder Ehepartners der leistungsberechtigten Person. In seinem Urteil vom 27.02.2019<sup>1</sup> hatte das BSG darüber zu entscheiden, ob diese Kostenersatzpflicht auch dann gilt, wenn das vom Erben übernommene Nachlassvermögen aus einem Hausgrundstück besteht, das zu Lebzeiten der leistungsberechtigten Person nach § 90 Abs.2 Nr.8 SGB XII sein nicht einzusetzendes Schonvermögen war. Im entschiedenen Fall erhielt der pflegebedürftige Hilfeempfänger in den Jahren 2007 bis zu seinem Tode im Jahre 2009 Grundsicherung nach §§ 41 – 46 SGB XII, Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27 – 40 SGB XII und Hilfe zur Pflege in einer stationären Einrichtung nach § 65 SGB XII. Das ihm gehörende Haus war als Schonvermögen nicht herangezogen worden, weil es in dieser Zeit von seiner Ehefrau und seinem Sohn bewohnt wurde. Aus § 90 Abs.2 Nr.8 SGB XI ergibt sich, dass ein angemessenes Hausgrundstück nicht nur dann geschützt ist, wenn es von der leistungsberechtigten Person, sondern auch von einer anderen Person der Einsatzgemeinschaft nach § 19 Abs.1 bis 3 SGB XII bewohnt wird und nach dem Tod der leistungsberechtigten Person bewohnt werden soll. Personen der Einsatzgemeinschaft sind danach die nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihre Eltern oder ein Elternteil.

**kein postmortaler Schutz der Erben** In dem vom BSG entschiedenen Fall verlangte der Sozialhilfeträger unmittelbar nach dem Tode des Ehemannes von der ihn beerbenden Ehefrau Kostenersatz in Höhe von mehr als 15.000 € für die in den Jahren 2007 bis 2009 für den Ehemann erbrachten Leistungen der Sozialhilfe. Hiergegen legte die Ehefrau Widerspruch ein und erhob nach erfolglosen Widerspruchsverfahren Klage vor dem Sozialgericht. Im Jahre 2015 verkaufte die Ehefrau das Haus, weil sie es aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr bewohnen konnte. Das BSG wies die Klage der Ehefrau in letzter Instanz zurück, weil es davon ausgeht, dass grundsätzlich ein zu Lebzeiten des Hilfeempfängers geschütztes Hausgrundstück schon nach seinem Tod nicht mehr geschützt ist und daher Gegenstand der Kostenersatzpflicht der Erben wird. Das BSG argumentiert, die Regelungen der §§ 90 und 91 SGB XII über das nicht einzusetzende Schonvermögen dienen allein dem Schutz des Sozialhilfeberechtigten nicht aber dem Schutz seiner Erben<sup>2</sup>. Es erscheine daher nicht gerechtfertigt, dass den Erben der Hilfeempfänger nur deshalb zulasten der Allgemeinheit Vermögen zuwachse, weil dem Hilfeempfänger selbst die Verwertung dieser

---

<sup>1</sup> BSG Urt.v.27.2.2019 – B 8 SO 15/17 R – NDV-RD 4/2020, S.75

<sup>2</sup> BSG Urt.v.23.3.2010 – B 8 SO 2/09 R

---

Vermögen nicht zugemutet worden sei<sup>3</sup>. § 102 SGB XII bezwecke im öffentlichen Interesse in erster Linie eine möglichst umfassende Refinanzierung aufgewendeter Sozialhilfekosten bzw. die Wiederherstellung des Nachrangs der Sozialhilfe.

**Grenze der  
Kosten-  
erstattung**

Der Anspruch auf Kostenersatz ist nach § 102 Abs.3 Nr.1 SGB XII nicht geltend zu machen, soweit der Wert des Nachlasses unter dem **Dreifachen** des Grundbetrages nach § 85 Abs. 1 SGB XII liegt. Nach § 85 Abs.1 Nr.1 SGB XII ist der Grundbetrag das **Zweifache** der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII. Nach Auffassung des BSG<sup>4</sup> ist der Regelsatz maßgeblich, der im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf Kostenersatz gegolten hat. Damit ist der zum Zeitpunkt des Todes des Leistungsempfängers geltende Regelsatz maßgeblich für die Berechnung der Grenze des Kostenersatzes nach § 102 SGB XII.

**besondere Härte**

Nach § 102 Abs.3 Nr.3 SGB XII ist der Kostenersatz nicht geltend zu machen, wenn die Inanspruchnahme des Erben nach der Besonderheit des Einzelfalles für ihn eine besondere Härte bedeuten würde. Eine besondere Härte kann nach Auffassung des BSG zB vorliegen, wenn der Nachlass für den Erben Schönvermögen iSd § 90 SGB XII wäre, oder die Inanspruchnahme den Erben zum Sozialhilfeempfänger macht<sup>5</sup>.

**Hinweise**

Die Auffassung des BSG, dass der Schutz des Schonvermögens bereits unmittelbar mit dem Tode des Leistungsempfängers endet, hat zur Konsequenz, dass der Sozialhilfeträger bereits zu diesem Zeitpunkt von der den Leistungsberechtigten beerbenden Person Kostenersatz nach § 102 SGB XII verlangen kann. Soweit der Erbe nicht in der Lage ist, die geforderte Zahlung ohne Verkauf des Hauses zu zahlen, kann im Fall der Unzumutbarkeit des mit der Veräußerung einhergehenden Umzugs der Kostenersatz analog § 91 S.2 SGB XII durch eine Beleihung des Hausgrundstücks gesichert werden.

---

<sup>3</sup> Bt-Drucks.V/3495, S.16

<sup>4</sup> BSG Urt.v.27.2.2019 – B 8 SO 15/17 R – NDV-RD 4/2020, S.75

<sup>5</sup> BSG Urt.v.27.2.2019 – B 8 SO 15/17 R – NDV-RD 4/2020, S.75